



Teilrevision Nutzungsplanung Gurtellen; Genehmigung der öffentlichen Auflage

Der Landrat vom Kanton Uri hat an seiner Sitzung vom 31. August 2016 die Richtplananpassung des kantonalen Richtplans genehmigt. Die Richtplananpassung wurde dem Bundesrat zur Genehmigung eingereicht und am 24. Mai 2017 von diesem genehmigt. In der Richtplananpassung wird der Bedarfsnachweis für die nächsten 15 Jahre verlangt. Falls die Bauzonenauslastung in 15 Jahren unter 90 % liegen wird, so sind die Bauzonen massgeblich zu reduzieren, d. h. die Bauzonenauslastung ist auf mindestens 90 % zu erhöhen oder der Umfang der unüberbauten Wohn-, Misch- und Zentrumszonen ist um mindestens 50 % zu reduzieren.

RRB 2017-410 4. Juli 2017 Die letzte Revision der Nutzungsplanung wurde mit RRB NR. 2017-410 am 4. Juli 2017 genehmigt. Mit der Genehmigung der Teilrevision der Nutzungsplanung Gurtellen wurde die Gemeinde dazu angehalten, folgende Aufgaben in einer nächsten Teilrevision der Nutzungsplanung, jedoch spätestens bis 31. August 2021, umzusetzen:

- a) Im Rahmen einer Teilrevision der Nutzungsplanung, jedoch spätestens bis am 31. August 2021, die Wohn-, Misch- und Zentrumszonen entsprechend den Vorgaben des kantonalen Richtplans zu reduzieren. In der Zwischenzeit hat die Gemeinde sicherzustellen, dass unüberbaute, nicht erschlossene Bauzonen nicht weiter erschlossen werden.
- b) Im Rahmen der nächsten Teilrevision des Nutzungsplans die Gewässerräume im Sömmerungsgebiet und im Wald in Abstimmung mit den bundesrechtlichen Vorgaben zu überprüfen und soweit möglich die Gewässerraumzone in diesen Gebieten aufzuheben.
- c) Im Rahmen der nächsten Teilrevision der Nutzungsplanung in einer umfassenden Interessenabwägung die Erweiterung des Ortsbildschutzperimeters um das Gebiet Nr. 0.2 «Häusergruppe im Märchlistal» gemäss ISOS zu prüfen. In der Zwischenzeit wird die Gemeinde angewiesen, in Zusammenarbeit mit der Baukommission Urner Oberland, Bauvorhaben in diesem Gebiet auf mögliche Konflikte mit den Erhaltungszielen des ISOS zu überprüfen.
- d) Für die lokalen Schutzobjekte innerhalb von fünf Jahren objektspezifische Schutzmassnahmen zu erlassen. Andernfalls werden die Schutzmassnahmen durch den Regierungsrat angeordnet.

In den Nutzungsplänen werden zusammengefasst folgende Änderungen vorgesehen:

- Reduktion der Bauzonen;
- Verzicht Aufnahme Häusergruppe Märchlistal mit Ortsbildschutzperimeter aufgrund der Interessenabwägung;
- Aufnahme der festgesetzten statischen Waldgrenzen;
- Aufhebung der Gewässerraumzone im Sömmerungsgebiet und dem Wald.

Das Mitwirkungsverfahren lief in der Zeit vom 21.02.2020 – 12.03.2020. Parallel wurden die Unterlagen dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht.

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens gingen einige Anliegen ein. Einige konnten berücksichtigt werden, andere nicht.

Dasselbe gilt für den Vorprüfungsentscheid des Kantons. Viele Punkte der Vorprüfung konnten erledigt, bereinigt oder ergänzt werden.

Ein Knackpunkt der Teilrevision bildet die Häusergruppe Märchlistal. Im Mitwirkungsverfahren wurde diese mit einem Ortsbildschutzperimeter versehen. Gegen diesen haben sich jedoch mehrere betroffene Eigentümer im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens gewehrt.

Die Arbeitsgruppe hatte sich folglich dazu entschieden, eine Interessenabwägung zu erstellen. Diese wurde nachträglich dem Amt für Raumentwicklung eingereicht. Mit heutiger Stellungnahme des ARES wird der Arbeitsgruppe mitgeteilt, dass sie nach wie vor der Ansicht sind, dass das Gebiet mit einem Ortsbildschutzperimeter versehen werden muss und sie die Interessenabwägung so nicht bestätigen können. Sie empfehlen der Gemeinde an der vorgesehenen Ausscheidung des Ortsbildschutzperimeters um das Gebiet „Häusergruppe Märchlistal“ festzuhalten und eine allfällige Einsprache bzw. Beschwerde in Kauf zu nehmen. Wenn keine grundeigentümerverbindlichen Schutzmassnahmen zur Sicherstellung der Schutzziele des ISOS im betreffenden Gebiet umgesetzt werden, müsste das ARE dem Regierungsrat im Rahmen der Genehmigung beantragen, das Gebiet von der Genehmigung der Nutzungsplanung auszuschliessen und das Gebiet mit einer Planungszone zu belegen.

Da der Gemeinderat Gurtellen das Interesse der Bevölkerung zu vertreten hat, ist die Arbeitsgruppe der Ansicht, dass die öffentliche Auflage ohne Ausscheidung eines Ortsbildschutzperimeters auf dem betroffenen Gebiet erfolgen soll.

Der Gemeinderat Gurtellen zieht in Erwägung:

Die Arbeiten der Arbeitsgruppe Teilrevision Nutzungsplanung sind weit vorangeschritten. Der Gemeinderat Gurtellen bedankt sich an dieser Stelle für die bisher geleistete Arbeit und den grossen Einsatz.

Der Gemeinderat Gurtellen teilt die Meinung der Arbeitsgruppe betr. der Häusergruppe Märchlistal. Die öffentliche Auflage soll vorangetrieben werden, damit das Ziel einer Genehmigung an der Gemeindeversammlung vom 19.08.2020 nichts im Wege steht..

Die öffentliche Auflage startet am 19. Juni 2020 und dauert 30 Tage. Folgendes wird in die öffentliche Auflage eingereicht:

Gestützt auf die Bestimmungen von Artikel 43 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Uri vom 13. Juni 2010 (PBG, RB 40.1111) werden die Änderungen gegenüber der rechtskräftigen Nutzungsplanung Gurtellen vom 19.06.2020 bis 19.07.2020 auf der Gemeindeverwaltung Gurtellen öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig werden die Waldfeststellungen gemäss Art. 10 Waldgesetz (SR 921.0) und Art. 11 der kant. Waldverordnung (RB 40.2111) öffentlich aufgelegt.

Verbindliche Unterlagen:

- Nutzungsplan Torli, Hinterarni, Intschi, Bodmen, Butzen; Änderungsplan; Mst. 1:2'500, vom 15.06.2020
- Nutzungsplan Stalden-Dorf, Wiler; Änderungsplan; Mst. 1:2'500, vom 15.06.2020
- Nutzungsplan Landschaft, Mst. 1:10'000, vom 15.06.2020
- Plan: «Statische Waldgrenzen entlang landwirtschaftlichen Nutzflächen Hügelzone bis Bergzone 4», vom Juni 2020


Orientierende Unterlagen:

- Bau- und Zonenordnung, vom 15.06.2020
- Nutzungsplan Torli, Hinterarni, Intschi, Bodmen, Butzen, Mst. 1:2'500, vom 15.06.2020
- Nutzungsplan Stalden-Dorf, Wiler Mst. 1:2'500, vom 15.06.2020
- Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV, vom 15.06.2020


Der Gemeinderat Gurtnellen beschliesst:

1. Der Gemeinderat Gurtnellen genehmigt die öffentliche Auflage der Teilrevision Nutzungsplanung vom 19. Juni 2020.
2. Die Arbeitsgruppe Teilrevision Nutzungsplanung wird gebeten alle notwendigen Schritte in die Wege zu leiten.
3. Sofortgenehmigung, Mitteilung, Protokollkopie an:
-Mitglieder Arbeitsgruppe Teilrevision Nutzungsplanung (per Mail)

Für den Gemeinderat Gurtnellen


Tresch Verena
Gemeindepräsidentin




Walker Jessica,
Stv. Gemeindeschreiber

Zustellung am: 17.06.2020